

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein
2. Der Verein wurde am 14.12.1949 gegründet.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:
Altenhagen, Bergkirchen, Hagenburg, Großenheidorn, Steinhude, Schmalenbruch, Windhorn, Wiedenbrügge und Wölpinghausen
4. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der ersten Vorsitzenden.
5. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband Schaumburg und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Die Vertretung der Interessen der Frauen im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - b. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - c. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - d. Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Aufwandsentschädigung und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden.
2. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt auf vereinsübliche Weise. An alle Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - c. Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes

- i. Wahl des Vorstandes
 - j. Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
 - k. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.
 6. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der Vorsitzenden,
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schriftführerin,
 4. der Kassenführerin
 5. bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
5. Die Mitglieder des Vorstands können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V..
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und anderer Versammlungen sowie der weiteren Aktivitäten.
 - d. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. den anderen Versammlungen gefassten Beschlüsse.
 - e. Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.
8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Teilnehmerinnen zur Einsicht zur Verfügung und wird auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
9. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
4. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und wird auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§ 8 Ortsvertreterinnen

1. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. ein Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
2. Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Ortsvertreterinnen maximal 12 Jahre ihr Amt ausüben.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbands Hannover und des Deutschen LandFrauenverbands sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins. Alle Versammlungen werden auf vereinsübliche Weise veröffentlicht. An alle Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können die Einladung auch per E-Mail versandt werden.

Auf der Homepage www-landfrauen-schaumburg.de werden alle Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Der Einzug des Jahresbeitrages für neue Mitglieder wird wie folgt vorgenommen: Bei einem Eintritt im ersten Halbjahr erfolgt er im April des Eintrittsjahres. Bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr ist das Jahr beitragsfrei.

§ 13 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden.
Darüber hinaus wird den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
 - b. das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
 - c. das Recht auf Löschung seiner Daten,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - f. das Widerspruchsrecht und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2022 in Steinhude beschlossen.

Vorsitzende:

(Annegret Bothe)

stellv. Vorsitzende:

(Sonja Hartmann)